

Vorschriften der Zivilprozessordnung richte, so sei es überhaupt fraglich, ob die geltend gemachte Forderung öffentlich-rechtlichen Charakter habe.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent am 10. September 1915 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und die Bezirksgerichtskommission anzuweisen, ein neues Urteil zu fällen, wodurch die Klage von der Hand gewiesen oder abgewiesen werde.

Er macht geltend: Die Vollstreckung von Urteilen in Ehrverletzungsprozessen sei, soweit eine Forderungsvollstreckung in Frage komme, Sache des Bezirksgerichtspräsidenten (§§ 283-292 ZPO). Dieser habe, wenn es sich um ausserkantonale Urteile handle, die Weisung des Obergerichtes einzuholen. Die Bezirksgerichtskommission sei daher zur Vollstreckung des Urteils des Bezirksgerichtes von Stein a/Rhein nicht zuständig gewesen. Die Annahme, dass die Kompetenzbestimmungen des thurgauischen Prozessrechtes nicht zwingend seien, sei ebenso willkürlich, als die Auffassung, dass eine Urteilsvollstreckung nicht in Frage stehe. Die Vollstreckung des in Frage kommenden Urteils sei überhaupt im Kanton Thurgau unzulässig. Der Kanton Thurgau vollstrecke nur Zivilurteile, nicht aber Straf- und Verwaltungsentscheide anderer Kantone, er sei dem Rechtshilfekonkordat erst am 29. August 1915 beigetreten. Die Bezirksgerichtskommission habe also die eingeklagte Forderung überhaupt nicht beurteilen dürfen, weil diese auf dem öffentlichen Recht eines andern Kantons beruhe. Der angefochtene Entscheid verletze Art. 4 BV.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die Bezirksgerichtskanzlei Stein a/Rhein hat nicht die Vollstreckung des Urteils des Bezirksgerichtes Stein a/Rhein verlangt, sondern die durch das Urteil begründete Forderung auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses

geltend gemacht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Bezirksgerichtskommission von Steckborn ihre Kompetenz zur Beurteilung der Klage willkürlich bejaht habe. Zugegeben, dass der Anspruch auf Bezahlung von Gerichtskosten auf dem öffentlichen Recht beruht, und dass die Bezirksgerichtskommission nicht verpflichtet gewesen wäre, auf die Klage einzutreten, so ist damit nicht gesagt, dass sie einen Akt der Willkür begangen hat, indem sie über die Forderung verhandelt und entschieden hat. Darüber, was als Zivilsache zu betrachten sei, hatte die Bezirksgerichtskommission nach ihrem Ermessen zu entscheiden und es sprachen auch Gründe dafür, den Anspruch der Gerichtskanzlei Stein hinsichtlich der Geltendmachung von Gerichtskosten als einen privatrechtlichen zu behandeln.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

51. Urteil vom 18. November 1915

i. S. Staat Aargau gegen Einwohnergemeinde Aarau
(Städtisches Elektrizitätswerk).

Angeblich gegen die Garantie der Rechtsgleichheit verstossende Auslegung eines kantonalen Steuergesetzes (Frage der Staatssteuerpflicht eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes nach aargauischem Steuerrecht). Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung (Art. 3 aarg. StV)?

A. — Das aargauische Gesetz vom 11. März 1865 über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken (StStG) bestimmt in § 2, dass der direkten Besteuerung unterliege:

« a) das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in

» Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahr- » habe, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und Ge- » werbefonds.

» b) der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, welches » Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leib- » gedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, » Gewerbes, Handwerks, eines Amtes, Berufes, oder durch » irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt. »

Laut § 3 sind jedoch von der Besteuerung ausgenommen (neben dem « allgemeinen öffentlichen Gut » im Sinne des früheren § 415 aarg. BGB, das nunmehr § 82 aarg. EG z. ZGB als das dem Gebrauche von jedermann dienende Staats- oder Gemeindegut definiert, und dem « gesamten unmittelbaren und mittelbaren Staatsgut »):

» c) die für den Gottesdienst, die Schule, die Armen- » pflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und » Gerätschaften der Gemeinden. »

Nach § 7 wird der Besteuerung die « einfache Steuer » zu Grunde gelegt, welche erfordert:

a) vom Erwerb: 1 Fr. vom 100,

b) vom Vermögen (soweit hier von Belang):

1. an Kapitalien, Handels-, Gewerbe- und Fabrikfonds 1 Fr. 20 Cts. von 1000 Fr.;

2. an Grundstücken 80 Rappen von 1000 Fr.

3. an Gebäulichkeiten 60 Rappen von 1000 Fr.

B. — Die Einwohnergemeinde der Stadt Aarau betreibt als Zweig der städtischen Verwaltung ein Elektrizitätswerk, dessen Anlagen unbestrittenermassen zu jedermanns Gebrauch dienendes Gemeindevermögen im Sinne des § 83 aarg. EG z. ZGB bilden und dessen rechnungsmässig verfügbare Betriebsüberschüsse in die allgemeine Kasse der Einwohnergemeinde (Polizeikasse) einbezahlt werden, wie den vorliegenden Gemeinderrechnungen zu entnehmen ist. Das Werk ging von einer im Jahre 1893 dem Betriebe übergebenen, wesentlich nur

den Beleuchtungsbedürfnissen der Gemeinde selbst und ihrer Einwohnerschaft dienenden « Lichtzentrale » am Stadtbach aus. Dieser wurde dann eine « Kraftzentrale » an der Aare angeschlossen, die zunächst ebenfalls bloss dem Energiebedarf des städtischen Gemeindegebietes angepasst war, später aber, insbesondere seit dem Jahre 1909, bedeutend erweitert worden ist und so es ermöglicht hat, dass das Werk zur Zeit — bei einer maximalen Produktionsfähigkeit von 7000 HP hydraulischer Erzeugung mit einer kalorischen Reserve von 1125 HP — auch die Bevölkerung zahlreicher Nachbargemeinden, namentlich im Suhrental bis zur luzernischen Kantons-grenze, mit Licht und Kraft versieht.

C. — Im Mai 1914 hat die Finanzdirektion des Kantons Aargau namens des Staates beim aargauischen Obergericht als kantonalem Verwaltungsgericht gegen die Einwohnergemeinde Aarau Klage erhoben mit dem Begehren um Feststellung, dass die Beklagte für ihr Elektrizitätswerk staatssteuerpflichtig sei, und zwar:

1. in Bezug auf die liegenschaftlichen Vermögenswerte des Werkes auf Aarauer Gebiet für die liegenschaftliche Vermögenssteuer;

2. in Bezug auf den Gewerbefond für die Kapital- und Gewerbefondssteuer;

3. in Bezug auf den Erwerb aus dem Werk, « voll wie er ins städtische Budget eingestellt wird », für die Erwerbssteuer.

Die Einwohnergemeinde Aarau hat sich diesen Ansprüchen mit der Behauptung widersetzt, ihr Elektrizitätswerk sei nach sinngemässer Auslegung des § 3 litt. c StStG von der Besteuerung ausgenommen.

Mit Urteil vom 26. März 1915 hat das Obergericht die Klagebegehren 1 und 2 abgewiesen, das Klagebegehren 3 dagegen teilweise gutgeheissen, indem es die Staatssteuerpflicht der Einwohnergemeinde Aarau in Bezug auf den Erwerb aus dem Elektrizitätswerk bejaht hat, soweit dieser aus der Abgabe elektrischer Energie

über die Gemeindegrenze hinaus sich ergebe. Es bezeichnet unter Hinweis auf § 3 litt. c StStG, das im Elektrizitätswerk investierte Vermögen als einen Teil des « für die Zwecke der Polizei dienenden » Vermögens der Einwohnergemeinde. Das Elektrizitätswerk sei, wie seine Entstehungsgeschichte unzweifelhaft dartue, ins Leben gerufen worden, um dem Licht- und Kraftbedürfnis der Gemeinde selbst, namentlich für die Beleuchtung der Strassen und der öffentlichen städtischen Gebäude, und ihrer Bürger zu genügen, in letzterer Hinsicht insbesondere Industrie und Gewerbe und damit auch die Steuerkraft der Gemeinde zu fördern. Und auch bei seiner späteren Erweiterung sei ausdrücklich betont worden, dass die elektrische Energie in erster Linie der Gemeinde Aarau zu dienen und deren Weiterentwicklung auf Jahre hinaus zu ermöglichen habe. Die Gebäulichkeiten, Kanäle und Einrichtungen des Werkes seien also zur Erfüllung der modernen Pflichten der Polizeigemeinde bestimmt. Dies habe denn auch der Staat dadurch gewissermassen anerkannt, dass es ihm nie eingefallen sei, von der Stadtgemeinde eine Vermögens- oder Erwerbssteuer zu verlangen, solange das Elektrizitätswerk sich auf die Energieabgabe in der Gemeinde beschränkt habe. Mit seiner weiteren Ausdehnung aber habe das Werk seinen ursprünglichen Charakter nicht verloren, sondern sei nach wie vor städtisches Polizeigemeindegut geblieben. Dem Staate stehe deshalb ein Steueranspruch am Vermögen überhaupt nicht und am Erwerbe insoweit nicht zu, als das Werk ihn aus der Energieabgabe innerhalb der Gemeinde ziehe, weil es sich dabei um eine von den Gemeindebürgern herrührende indirekte Steuer handle. Dagegen sei allerdings der Erwerb, welcher aus der Energieabgabe über die Gemeindegrenze hinaus resultiere, staatssteuerpflichtig, da dieser von Dritten herrühre, die mit der Gemeindeverwaltung nichts gemein hätten.

D. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat die

aargauische Finanzdirektion namens des Staates Aargau rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei als verfassungswidrig aufzuheben.

Das Obergericht habe, wird zur Begründung ausgeführt, statt auf die Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes abzustellen, eine Art Zukunftsgesetz, ein « modernes », theoretisches Steuerrecht, angewendet. Damit habe es dem Staate willkürlich das Recht verweigert und in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt eingegriffen; sein Urteil stehe im Widerspruch mit Art. 17 und Art. 3 aarg. StV und Art. 4 BV. Das StStG vom 11. März 1865 kenne keine Steuerbefreiung von Gemeindevermögen wegen seiner sozialen Bestimmung, seiner Förderung der Volkszahl oder der Steuerkraft der Gemeinde, seines Einflusses auf Stillstand oder Fortschritt, auf Gedeihen und Nichtgedeihen von Industrie und Gewerbe, sondern nur eine Befreiung einzelner Gegenstände des Gemeindevermögens, die es genau umschreibe und ausscheide, nämlich der Gebäulichkeiten und Gerätschaften, die für den Gottesdienst, die Schule, die Armenpflege und die Polizei bestimmt seien. Hiezu könne ein Elektrizitätswerk unmöglich gezählt werden. Alles Gemeindevermögen, ausser den erwähnten Gegenständen, müsse ohne Rücksicht auf die Verwendung seines Ertrages dem Staate versteuert werden. Staatssteuerpflichtig seien insbesondere auch Kapitalien der Gemeinden, die ihr direktes Kirchen-, Schul-, Armen- oder Polizeigut bildeten und ebenso ihre Waldungen und Bündten, wie andererseits auch der Staat den Gemeinden seine in ihrem Bann liegenden Wälder, und jede auswärtige Gemeinde die ihrigen, versteuern müsse (§ 38 des Gemeindesteuergesetzes), obwohl der Ertrag dieser Wälder ja auch öffentlichen, sozialen Zwecken gewidmet sei. Ueberdies gebe das StStG mit der Beschränkung der Steuerfreiheit auf diejenigen Gebäulichkeiten und Gerätschaften, die eine Gemeinde für den Gottesdienst etc. bestimmt habe,

unmissverständlich zu erkennen, dass auch bloss mittelbar zu Gemeindezwecken dienende Gebäulichkeiten und Gerätschaften, wie diejenigen eines industriellen Unternehmens der Gemeinde es ja zweifellos seien, der Steuer unterlägen. Denn die Meinung des Gesetzes, das sogar die unmittelbaren Gemeindegüter für Gottesdienst etc., soweit sie nicht Gebäude oder Gerätschaften seien, der Steuer unterstelle, könne unmöglich anders gedeutet werden. Endlich gehe das Obergericht darüber, dass das Gesetz nur gewisse Gebäulichkeiten und Gerätschaften, nicht aber auch Kapitalien oder Gewerbefonds, von der Steuer ausnehme, einfach hinweg und beziehe die Befreiung auf das ganze Elektrizitätswerk, mit Einschluss seines Gewerbefonds. Und für den Erwerb, d. h. das Einkommen aus Arbeit, sehe das StStG bei den Gemeinden überhaupt keine Steuerbefreiung, also auch keine wegen des Zweckes oder der Verwendung dieses Erwerbes, vor. Staatssteuerpflichtiger Erwerb sei daher auch der Gewinn aus Verkauf von Licht und Kraft an die Einwohner von Aarau, sowie der Gewinn aus der Schaffung von Elektrizität für die Bedürfnisse der Gemeinde (öffentliche Beleuchtung), da die Gemeinde dabei einfach als Verkäufer an sich selbst erscheine. Das Bundesgericht habe bereits einen dem vorliegenden ganz analogen Fall, bei dem lediglich die Rollen zwischen Stadt und Staat vertauscht gewesen seien, durch Urteil vom 27. Januar 1898 in Sachen der Stadt Freiburg (AS 24 I S. 33 ff.) im Sinne dieser Rekursargumentation entschieden.

E. — Die Einwohnergemeinde der Stadt Aarau hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Sie hält daran fest, dass der Betrieb eines Elektrizitätswerkes auf komunalen Grundlage einen Zweig des Polizeiwesens im modernen Sinne der Polizei bilde, deren Begriff auch im Kulturkanton Aargau bis anhin nicht mit dem Begriff des uniformierten Landjägers identifiziert worden sei, und dass deshalb Art. 3 litt. c StStG hier sinngemäss

Anwendung finden müsse. Es handle sich bei einem solchen Werke nicht um einen privatgeschäftlichen Gewerbebetrieb, wie ihn das Steuerrecht im Auge habe, sondern um öffentliche Fürsorgetätigkeit der Gemeinde. Der § 3 des vorliegend einzig massgebenden StStG unterscheide nicht zwischen unmittelbar und bloss mittelbar den Gemeindezwecken dienendem Vermögen, und auch die Rekursbehauptung, dass sich die Steuerfreiheit jedenfalls nicht auf den Gewerbefonds erstrecke, sei unbehelflich. Denn an Vermögenswerten habe das Elektrizitätswerk, ausser den Gebäulichkeiten (zu denen auch die Tiefbauten zu zählen seien), nur Gerätschaften und keine Kapitalien, indem sein rechnermässig ausgewiesenes Kapitalvermögen nebst allen andern Aktiven durch die Passiven aufgewogen werde, wie überhaupt die Einwohnergemeinde Aarau gegenüber einem abträglichen Vermögen von rund 6½ Millionen eine Schuldenlast von rund 7½ Millionen habe, sodass der Vermögenssteueranspruch des Staates auch bei Gutheissung des Rekurses praktisch gleich Null wäre. Und was die Gemeinde aus dem Ertrag des Elektrizitätswerkes an die Polizeikasse abführe, sei kein Erwerb im Rechtssinne, sondern wiederum lediglich ein rechnerisches Produkt, das in der Hauptsache darauf basiere, dass die Gemeinde rechnermässig dem Verwaltungszweige « Elektrizitätswerk » eine Vergütung für dessen Leistungen an sie bzw. an andere Verwaltungszweige in Form der Abgabe der für öffentliche Zwecke erforderlichen elektrischen Energie entrichte. Darin liege aber gewiss keine Einnahme, sondern eine Ausgabe der Gemeinde. Insoweit aus der Energieabgabe ausserhalb des Stadtbannes ein Gewinn sich ausrechnen lasse, wolle die Gemeinde sich nach dem Entscheide des Obergerichts die Besteuerung eines Erwerbes gefallen lassen, nicht aber auf dem Boden der Stadt, eventuell zum mindesten insoweit nicht, als die Einnahmen aus andern städtischen Verwaltungszweigen herrührten. Das bundesgerichtliche Urteil in

AS 24 I S. 33 ff. sei hier schon deswegen nicht analog anwendbar, weil das Steuerrecht des Kantons Freiburg sich mit demjenigen des Kantons Aargau nicht decke.

Das Obergericht hat auf Gegenbemerkungen zum Rekurs verzichtet.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Der § 2 des aarg. Staatssteuergesetzes (StStG) vom 11. März 1865 will mit seiner Umschreibung des gegenständlichen Bereichs der direkten Besteuerung — trotz der teilweise engern Formulierung, speziell dem Ausdrucke: « Einwohner des Kantons » — offenbar Vermögen und Erwerb nicht nur der privaten Rechtssubjekte, sondern als Regel auch der öffentlichen Korporationen, insbesondere der Gemeinden, umfassen. Denn dies folgt zwingend aus dem anschliessenden § 3, der in Form einer Ausnahme näher bezeichnete Güter der öffentlichen Korporationen (Staat und Gemeinden) ausdrücklich vorbehält. Die Gemeinden sind daher — abgesehen von ihrem hier nicht in Frage kommenden « allgemeinen öffentlichen Gut » des § 3 litt. a, d. h. dem zu jedermanns Gebrauche dienenden Eigentum, wie Strassen, öffentliche Plätze und Gewässer (§ 82 aarg. EG z. ZGB) — der Staatssteuerpflicht nur enthoben, soweit § 3 litt. c StStG zutrifft, der davon ausnimmt « die für den Gottesdienst, die Schule, die Armenpflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Gerätschaften der Gemeinden ».

Nun legt allerdings der Inhalt dieser Bestimmung die Annahme nahe, dass der Gesetzgeber damit von dem nicht zu jedermanns Gebrauch dienenden Gemeindevermögen (§ 83 aarg. EG z. ZGB) nur die unabträglichen Bestandteile, als welche die erwähnten Gebäulichkeiten und Gerätschaften, im Gegensatz beispielsweise zu Kapitalien oder Waldbesitz, sich charakterisieren, von der Besteuerung durch den Staat habe be-

freien wollen. Bei dieser Annahme wäre auch ohne weiteres verständlich, dass das Gesetz, wie im Rekurse zutreffend hervorgehoben ist, eine Ausnahme von der Erwerbssteuerpflicht zugunsten der Gemeinden nicht erwähnt, weil danach eben ein steuerfreier Erwerb überhaupt nicht denkbar wäre. Diese Momente zeugen gewichtig für die materielle Richtigkeit der vom Staate vertretenen Gesetzesauslegung.

Allein der auf anderer Auffassung beruhende Entsch eid des aargauischen Verwaltungsgerichts verdient immerhin nicht den Vorwurf der offenbaren Missachtung des geltenden Steuerrechts. Unter den Begriff der « Polizei » im Sinne des § 3 litt. c StStG fällt in der Tat nicht nur die heute gemeinhin darunter verstandene Tätigkeit der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sondern vielmehr die gesamte, der Einwohnergemeinde als solcher obliegende öffentliche Wirksamkeit, soweit sie nicht einer der besonders ausgeschiedenen Funktionen der Kirchen-, Schul- oder Armenpflege angehört (von denen die Kirchenpflege der Kirchgemeinde und die Armenpflege der Ortsbürgergemeinde übertragen sind). Dies geht mit aller Deutlichkeit hervor aus § 17 des Gesetzes vom 30. November 1866 über die Verwendung der Gemeindegüter und Gemeindesteuern, wonach die « Gemeinde polizeisteuer » zur Erfüllung der « einer Einwohnergemeinde in allen weiteren Beziehungen (d. h. ausser der Schule, gemäss dem vorausgehenden § 16) obliegenden Verpflichtungen », wie « die Unterhaltung vorhandener und die Erstellung weiter erforderlicher, beweglicher und unbeweglicher Anstalten und Einrichtungen », bestimmt ist. In den hier umschriebenen Aufgabenkreis der Einwohnergemeinde aber fällt bei der heutigen Entwicklung des Gemeindegewesens gewiss auch der Betrieb eines Elektrizitätswerkes, dessen grundlegenden Zweck die Erzeugung der elektrischen Energie für die öffentlichen und privaten Bedürfnisse der Gemeinde bildet, wie das beim Elektri-

zitätswerk der Stadt Aarau nach seiner Entstehungsgeschichte unzweifelhaft und übrigens unbestrittenermassen der Fall ist. Hieraus würde nun freilich laut § 3 lit. c StStG, auf den allein das Obergericht Bezug nimmt, nur folgen, dass das in den « Gebäulichkeiten » und « Gerätschaften » des Werkes liegende Gemeindevermögen von der Staatssteuerpflicht ausgenommen sei. Indessen lässt sich ohne Willkür mit der Rekursantwort der Gemeinde weiter sagen, dass der § 2 StStG bei seiner Einbeziehung des « Gewerbes » in die Steuerpflicht nur Gewerbebetriebe privatwirtschaftlichen Charakters im Auge habe, dass aber ein Gemeindeelektrizitätswerk überhaupt keinen solchen Gewerbebetrieb, sondern vielmehr eine öffentliche Fürsorgetätigkeit der Gemeinde darstelle, auf welche schon die Regel des § 2 StStG im Umfange der obergerichtlich anerkannten Steuerfreiheit des Aarauer Elektrizitätswerkes keine Anwendung finde. Zwischen den einer solchen gemeindlichen Fürsorgetätigkeit dienenden Vermögenswerten und dem nach unbestrittener Angabe der Rekurschrift vom Staate tatsächlich allgemein besteuerten Kapitalvermögen oder Waldbesitz der Gemeinden besteht unverkennbar ein steuerrechtlich wesentlicher Unterschied, da in der Nutzung von Vermögenswerten letzterer Art nicht die Erfüllung einer öffentlichen Gemeindeaufgabe, sondern eine rein privatwirtschaftliche Beschaffung von Mitteln für den Gemeindehaushalt liegt. Und was den aus dem Gemeindegebiet fliessenden Ertrag des Elektrizitätswerkes betrifft, handelt es sich bei den Vergütungen für den eigenen Energiebedarf der Gemeinde, wie die Rekursantwort mit Recht betont, um bloss rechnungsmässige Wertverschiebungen innerhalb des Gemeindehaushaltes, während die Einnahmen für die der Einwohnerschaft gelieferte Energie mit dem Obergericht sehr wohl als eine Art indirekter Steuern (richtiger: Gebühren, d. h. Gegenleistungen für eine bestimmte öffentliche Leistung der Gemeinde)

aufgefasst werden können, deren Besteuerung durch den Staat dem allgemeinen Zweck und Wesen der Steuererhebung nicht entsprechen würde (vgl. hiezu FUISTING, Grundzüge der Steuerlehre, S. 188). Gegen diese Auslegung des Staatssteuergesetzes kann die im Rekurse beigezogene Gemeindesteuerpflicht des Staates und der Gemeinden direkt nicht ins Feld geführt werden. Denn sie ist gesetzlich in bestimmterer Weise geregelt, als die Staatssteuerpflicht der Gemeinden, indem § 38 des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866 als steuerfrei bezeichnet (abgesehen vom « allgemeinen öffentlichen Gut ») einerseits « das bewegliche Staatsvermögen und dasjenige unbewegliche Staatsvermögen, welches unmittelbar zu Staatszwecken dient », und andererseits « die Gemeindegüter, mit Ausnahme der in einer andern Gemeinde gelegenen Liegenschaften ». Ferner geht auch die Berufung des Rekurses auf das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 1898 in Sachen Ville de Fribourg (AS 24 I Nr. 8 S. 33 f.) schon deswegen fehl, weil es sich dort bei der Ausbeutung der « Eaux et Forêts » durch den Staat Freiburg nicht um eine öffentliche Aufgabe des Staates, wie hier beim Betrieb des städtischen Elektrizitätswerkes durch die Einwohnergemeinde Aarau um eine öffentliche Aufgabe dieser Gemeinde, sondern, im Sinne der hervorgehobenen Unterscheidung, um eine privatwirtschaftliche Betätigung des Staates handelte. Ist aber demnach der angefochtene Entscheid des Obergerichts mit dem massgebenden Steuergesetz nicht schlechterdings unvereinbar, so verletzt er weder die Garantie der Recht gleichheit (Art. 4 BV; Art. 17 aarg. StV), noch auch den Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 3 aarg. StV).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.